



Rüfenach  
■ ■ ■

# Elternbeitragsreglement familienergänzende Kinderbetreuung

Stand 1.8.2025

Einführung per 1. August 2018

Änderungen per 1. Juni 2021

Änderungen per 1. August 2025

Gemeindeverwaltung/Sozialdienst  
Reinerstrasse 25  
5235 Rüfenach

Tel. 056 297 86 00  
[gemeinderat@ruefenach.ch](mailto:gemeinderat@ruefenach.ch)

## Inhalt

|     |                                                        |   |
|-----|--------------------------------------------------------|---|
| 1.  | Allgemein .....                                        | 3 |
| 2.  | Zielsetzung .....                                      | 3 |
| 3.  | Anspruchsberechtigung .....                            | 3 |
| 4.  | Besondere Anspruchsberechtigung .....                  | 3 |
| 5.  | Antragstellung.....                                    | 4 |
| 6.  | Massgebendes (bereinigtes) Einkommen .....             | 4 |
| 7.  | Berechnungsgrundlage .....                             | 5 |
| 8.  | Quellenbesteuerung .....                               | 5 |
| 9.  | Änderung der Verhältnisse .....                        | 5 |
| 10. | Auszahlung .....                                       | 6 |
| 11. | Umfang der finanziellen Unterstützung .....            | 6 |
| 12. | Finanzierungsmodell und Normkostentabelle.....         | 6 |
|     | Finanzierungsmodell .....                              | 7 |
|     | Normkosten .....                                       | 7 |
| 13. | Finanzierung Mittagstisch .....                        | 7 |
| 14. | Finanzierung Randstundenbetreuung / Aufgabenhilfe..... | 8 |
| 15. | Genehmigung und Inkraftsetzung .....                   | 8 |

Der Gemeinderat Rüfenach erlässt, gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom **15. Juni 2018 (in Kraft seit 1. August 2018)** nachstehendes

## **Elternbeitragsreglement**

### **1. Allgemein**

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für folgende Betreuungsinstitutionen:

- Kindertagesstätten
- Gebundene Tagesstrukturen
- Modulare Tagesstrukturen
- Tagesfamilien

### **2. Zielsetzung**

Die Gemeinde Rüfenach stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Rüfenach verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit.
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung und Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung.

### **3. Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüfenach.

Die Erwerbstätigkeit (Schwellenwert) gemäss Ziffer 2 Abs. a beträgt bei

- a) Zwei Erziehungsberechtigten mind. 120 %
- b) Einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mind. 120 %
- c) Einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %

Der Umfang, der familienergänzenden Kinderbetreuung der subventionsberechtigten ist, ist direkt mit dem Arbeitsvolumen der Erziehungsberechtigten verknüpft.

**Hinweis:** Arbeitet ein Teil der Erziehungsberechtigten beispielsweise 100 % und der Andere 40 %, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochen-tagen oder 4 Halbtagen (=40 %).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) Die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b) Die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

### **4. Besondere Anspruchsberechtigung**

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Rüfenach, wenn

- a) Die familien- resp. schulergänzende Kinderbetreuung zum Schutz und Wohl des Kindes beiträgt
- b) Das Kind eine Sonderschule besucht (Kommentar: Wenn sich die Eltern beispielsweise an den Betreuungs- resp. Essenskosten beteiligen müssen)

- c) Eine physisch oder psychisch bedingte Situation der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht.
- d) Eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt.
- e) Eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Für eine Anspruchsberechtigung nach Punkt 4 muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle vorliegen. Die Gesuchsanträge werden individuell durch den Gemeinderat entschieden.

## 5. Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selber zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der zuständigen Behörde ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie der Abteilungen Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Rüfenach notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Die finanzielle Unterstützung ist bis Ende des laufenden Schuljahres (31. Juli) befristet. Für das neue Schuljahr muss eine neue Anmeldung erfolgen.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt. Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt.

Bei fälligen Forderungen gegenüber der Gemeinde Rüfenach (bspw. Steuerforderungen, Hundesteuern etc.) behält sich der Gemeinderat bei der Zusage weitere Bedingungen und Auflagen vor.

## 6. Massgebendes (bereinigtes) Einkommen

Als Berechnungsgrundlage für das massgebende Einkommen wird die Berechnungsweise der individuellen Krankenkassen-Prämienverbilligung übernommen. Die Grundlagen sind in § 6 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung festgelegt. Die genaue Berechnung setzt sich zum Zeitpunkt des Versammlungsbeschlusses wie folgt zusammen:

### Steuerbares Einkommen

- + 20 % des steuerbaren Vermögens
- + Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen
- + Einkaufsbeiträge an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a
- + freiwillige Zuwendungen
- + Zuwendungen an politische Parteien
- + Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
- + Sozialabzug für tiefere Einkommen (Kleinverdienerabzug)

**= massgebendes bereinigtes Einkommen**

Das massgebende (bereinigte) Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushalteinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Um zu verhindern, dass die gleiche definitive Steuererklärung für mehrere Jahre als Basis für das massgebende Einkommen gilt, behält sich der Gemeinderat Rüfenach vor, den Elternbeitrag nur provisorisch zu berechnen und bei Vorliegen der aktualisierten Veranlagung den Betrag anzupassen.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein Kind umfassen.

**Hinweis:** Erst wenn freiwillig getrennte Ehepaare steuerlich getrennt beurteilt werden, gelten sie auch vor diesem Reglement als getrennt.

## 7. Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6.

Liegt keine rechtskräftige Steuererklärung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

Die festgelegten Normkosten sowie die Subventionsbeiträge im Anhang dieses Reglements sind integrierender Bestandteil dieses Reglements. Die festgelegten Normkosten sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um 5 Punkte verändert hat. Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. August 2018. Anpassungen werden vom Gemeinderat beschlossen.

Die maximale finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Rüfenach wird wie folgt berechnet:

### Normkosten pro Betreuungstyp

- abzüglich Basisbeitrag Erziehungsberechtigten
- abzüglich Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
- abzüglich der Unterstützung von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

**= ergibt den Restbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Rüfenach dient**

## 8. Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise / Lohnabrechnung ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

## 9. Änderung der Verhältnisse

Die Antragstellenden müssen jede wesentliche Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Rüfenach innert einer Woche nach der Änderung der Zuständigen Behörde melden.

Als wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn sich das Einkommen um mindestens +/- 20 % oder um CHF 5'000.00 erhöht, respektive vermindert.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse wesentlich, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

## 10. Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel halbjährlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Rüfenach kann auf Antrag mit dem Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Rüfenach zurückgefordert werden

## 11. Umfang der finanziellen Unterstützung

| <b>Massgebendes Einkommen</b> (gemäss Ziffer 6)<br><b>Abstufung</b> | <b>Höhe der Subvention<br/>(vom Restbetrag)</b> |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| bis CHF 29'999.00                                                   | 70 %                                            |
| CHF 30'000.00 – CHF 34'999.00                                       | 65 %                                            |
| CHF 35'000.00 – CHF 39'999.00                                       | 60 %                                            |
| CHF 40'000.00 – CHF 44'999.00                                       | 55 %                                            |
| CHF 45'000.00 – CHF 49'999.00                                       | 50 %                                            |
| CHF 50'000.00 – CHF 54'999.00                                       | 45 %                                            |
| CHF 55'000.00 – CHF 59'999.00                                       | 40 %                                            |
| CHF 60'000.00 – CHF 64'999.00                                       | 35 %                                            |
| CHF 65'000.00 – CHF 69'999.00                                       | 30 %                                            |
| CHF 70'000.00 – CHF 74'999.00                                       | 25 %                                            |
| CHF 75'000.00 – CHF 79'999.00                                       | 20 %                                            |

Eltern mit einem massgebenden Einkommen von CHF 80'000 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

### Rechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag für ein Kleinkind CHF 130.-. Die Gemeinde subventioniert höchstens bis zu den definierten Normkosten von CHF 115.-/Tag. Die Eltern haben ein jährliches massgebendes Einkommen von CHF 47'000.-

|                                                                                  |            |              |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------|--------------|
| Normkosten                                                                       | CHF        | 115.00       |
| <u>Abzüglich Basisbeitrag Eltern</u>                                             | <u>CHF</u> | <u>34.50</u> |
| <b>ergibt Restbetrag</b>                                                         | <b>CHF</b> | <b>80.50</b> |
| Gemeindebeitrag<br>(50 % des Restbetrages)                                       | CHF        | 40.25        |
| Elternbeitrag<br>(50 % des Restbetrages + Basisbeitrag + Betrag über Normkosten) | CHF        | 89.25        |

## 12. Finanzierungsmodell und Normkostentabelle

### Finanzierungsmodell

Die maximale finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Rüfenach wird wie folgt berechnet:

#### Normkosten pro Betreuungstyp

- abzüglich Basisbeitrag Erziehungsberechtigte
- abzüglich Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
- abzüglich der Unterstützung von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

= ergibt den Restbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Rüfenach dient.

### Normkosten

In der Gemeinde Rüfenach werden die Normkosten pro Betreuungstyp wie folgt festgelegt:

| Kindertagesstätte<br>Betreuung von Vorschulkindern | Normkosten         | Basisbetrag<br>Erziehungsberechtigte |
|----------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------------|
| Baby, bis 18 Monate                                | CHF 135.00/Tag     | 30 % = CHF 40.50                     |
| Baby, bis 18 Monate (inkl. Essen)                  | CHF 85.00/Halbtags | 30 % = CHF 25.50                     |
| Kleinkind, ab 18 Monaten                           | CHF 115.00/Tag     | 30 % = CHF 34.50                     |
| Kleinkind, ab 18 Monaten (inkl. Essen)             | CHF 70.00/Halbtags | 30 % = CHF 21.00                     |

| Tagesstrukturen<br>Betreuung von Kindergarten- und Schulkinder | Normkosten      | Basisbetrag<br>Erziehungsberechtigte |
|----------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------------------------|
| Frühbetreuung (vor der Schule)                                 | CHF 14.00/Modul | 30 % = CHF 4.20                      |
| Mittagsbetreuung, inkl. Essen                                  | CHF 30.00/Modul | 30 % = CHF 9.00                      |
| Ganzer Nachmittag, ohne Essen (13.30-18.15h)                   | CHF 42.00/Modul | 30 % = CHF 12.60                     |
| Halber Nachmittag, ohne Essen (15.15-18.15h)                   | CHF 26.00/Modul | 30% = CHF 7.80                       |
| Ganzer Tag/Ferien/schulfreie Tage                              | CHF 90.00/Tag   | 30 % = CHF 27.00                     |

| Tagesfamilien             | Normkosten    | Basisbetrag<br>Erziehungsberechtigte |
|---------------------------|---------------|--------------------------------------|
| Tagesfamilie, inkl. Essen | CHF 9.00/Std. | 30% = CHF 2.70                       |

Sollten die effektiven Kosten pro Tag unter den Normkosten liegen, werden die Basis- und Gemeindebeiträge anhand der effektiven Kosten berechnet (gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution).

## 13. Finanzierung Mittagstisch

Der Mittagstisch der Gemeinde Rüfenach wird in den Räumen und Strukturen des Horts «Tatzelwurm» im Schulhaus Rüfenach angeboten. Der Mittagstisch findet nur während der Schulzeit statt. Während den Schulferien kann dieser nicht besucht werden.

Die Kosten für Mittagessen und Betreuung werden durch die Erziehungsberechtigten übernommen. Die Gemeinde Rüfenach leistet gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2024 einen Beitrag von zur Zeit CHF 10.00 pro Kind und Mittagessen. Der Beitrag wird vor Rechnungstellung an die Eltern in Abzug gebracht.

Für die Nutzung dieses Angebotes muss vorgängig eine Anmeldung direkt bei der privaten Organisation erfolgen.

## 14. Finanzierung Randstundenbetreuung / Aufgabenhilfe

In der Schule Rüfenach wird gemäss Weisungen der Schule eine Randstundenbetreuung sowie eine Aufgabenhilfe angeboten. Die Randstundenbetreuung/Aufgabenhilfe findet nur während der Schulzeit statt. Während den Ferien kann diese nicht besucht werden. Die Randstunde ist für die Eltern kostenlos.

Für den Besuch der Aufgabenhilfe leisten die Erziehungsberechtigten pro Stunde einen fixen Beitrag von CHF 5.00. Die restlichen Kosten werden durch die Einwohnergemeinde Rüfenach finanziert.

## 15. Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement wurde vom Gemeinderat basierend auf dem Kinderbetreuungsreglement erlassen und per 01. August 2018 in Kraft gesetzt.

5235 Rüfenach, 8. August 2018

### Namens des Gemeinderates

Gemeindeammann

Sig. Andreas Ulrich

Gemeindeschreiberin

Sig. Dagmar Bochsler

Anpassung per 1. Juni 2021 beschlossen vom Gemeinderat am 25.05.2021

Anpassungen per 1. August 2025 beschlossen vom Gemeinderat am 30.09.2025